THW-Helfervereinigung e.V.
Ortsverein Aalen

S a t z u n g

Artikel 1 – Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1. Der Verein führt den Namen „Technisches Hilfswerk-Helfervereinigung, Ortsverein Aalen", mit dem Zusatz „e. V." (Eingetragener Verein).

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen.

1.3. Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2 – Aufgaben

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle und ideelle Förderung:

a) aa) der Durchführung von Rettungsmaßnahmen
bb) der Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
cc) der Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
dd) der Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
ee) der Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
ff) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
gg) der Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung.

b) aa) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
cc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
dd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
ee) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
ff) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben

c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
- Rettung aus Lebensgefahr und
- Jugendpflegearbeit
der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.

3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort Helfer im THW war oder ist. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung, ferner bei Ausschluss nach Artikel 3.7 und Austritt nach Artikel 3.8.

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm

durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Sofern ein Mitglied von seiner THW – Landeshelfervereinigung oder der THW-Bundeshelfervereinigung ausgeschlossen wird, erlischt seine Mitgliedschaft im Verein.

3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Aufgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Beiträge und Spenden

5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung befriedigt werden kann.

5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4. Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die THW – Landeshelfervereinigung Baden – Württemberg bekommt Beiträge. Diese Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.

5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren das Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen / Tagesordnungspunkte verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3. Die Mitliederversammlung schließt über
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW - Helfervereinigung auf Landesebene und deren Vertreter
- Anträge an die Landesversammlung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Wahl / Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW – Jugend betreffen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 9 – Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

9.2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

9.3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle seine Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung.

10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, sowie unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen.

10.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.

10.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgender Mitgliederversammlung behandelt werden.

10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrhit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses stets außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich; die Auflösung erfordert eine solche von 4/5.

10.7. Wahlen sind geheim. Sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

10.8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

11.1. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

11.2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

11.3. Die Regelungen des Artikel 10.2. und 10.3. gelten entsprechend.

11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

11.5. Die Regelungen des Artikel 10.6. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.6. Die Regelung des Artikel 10.8. gilt entsprechend.

Artikel 12 – Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1. b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW – Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundesvereinigung e. V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15 – Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW – Landeshelfervereinigung des jeweiligen Bundeslandes zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen in Kraft.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 9.11.1990 festgestellt.